

Bei einem *Unterlassen* ist es gleichgültig, ob versäumt wurde, staatliche Befugnisse auszuüben und entsprechende Einzelentscheidungen in Form von Forderungen, Verfügungen oder Auflagen zu erlassen, oder ob eine Rechtshandlung rechtswidrig nicht erbracht wurde.

So kann eine Staatshaftung begründet sein, wenn ein Schaden von einem unter Naturschutz gestellten Baum auf dem Grundstück eines Bürger ausgeht. Dabei wird vorausgesetzt, daß der Bürger den Zustand des Baumes als Gefahrenquelle dem zuständigen staatlichen Organ signalisiert hat, daß er sich also um eine Genehmigung zum Fällen des Baumes bemühte, sie aber nicht erhielt, d. h., der Bürger hat alle ihm möglichen und zumutbaren Maßnahmen ergriffen, um einen Schaden zu verhindern oder zu mindern (vgl. § 2 StHG). Das staatliche Organ hat jedoch keine Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahrenquellen eingeleitet. In diesem Fall ist ein *Unterlassen*, d. h. die Tatsache, daß eine erforderliche staatliche Maßnahme nicht durchgeführt bzw. eingeleitet wurde, ursächlich für Schäden, die durch herabfallende Äste oder durch ein Umstürzen des Baumes entstehen.

Die Beantwortung der Frage, ob es sich um Staatshaftung handelt oder nicht, wenn ein Mitarbeiter einer staatlichen *Einrichtung* rechtswidrig einen Schaden verursacht hat, ist mitunter kompliziert. Insbesondere ist es oft nicht leicht festzustellen, ob es sich in einem gegebenen Fall um *Ausübung staatlicher Tätigkeit* im Sinne des StHG handelt. Es ist erforderlich, jeden Fall gesondert zu prüfen.

Bei der Prüfung gegebener Sachverhalte kann generell davon ausgegangen werden, daß die Aufsichtspflicht einer Erzieherin oder einer Kindergärtnerin über die Kinder eines Kinderhortes, eines Kindergartens usw. als Ausübung staatlicher Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 1 StHG anerkannt ist. Das gleiche gilt für die Fürsorge- und Aufsichtspflicht der Pädagogen an allgemeinbildenden Schulen während des Schulunterrichts.²

Auch bei der Tätigkeit der Ärzte an staatlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens, die auf die Abwehr oder Verhinderung der Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten oder anderer gesundheitlicher Gefahren gerichtet ist, kann es sich um Ausübung staatlicher Tätigkeit handeln.

Wird z. B. durch verbindliche Einzelentscheidung eines zuständigen staatlichen Organs oder einer Einrichtung des Gesundheitswesens — also in Ausübung staatlicher Tätigkeit — ein medizinisches Betreuungsverhältnis zwischen einem Krankenhaus und einem Bürger begründet, näher ausgestaltet, aufrechterhalten, geändert oder beendet, so können sich daraus Schadensersatzansprüche des Bürgers nach dem StHG ergeben. Ein solcher Fall liegt beispielsweise dann vor, wenn die vom Leiter der Kreis-Hygieneinspektion zu Recht getroffene Anordnung zur stationären Untersuchung oder Behandlung eines an einer meldepflichtigen Infektionskrankheit leidenden Bürgers gemäß § 33 Abs. 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, beim Menschen vom 20.12.1965 (GBl. I 1966 Nr. 3 S. 29) nach Wiederherstellung der Gesundheit des Bürgers nicht aufgehoben wird, wodurch der gesundete Bürger eine Einkommensminderung erleidet.

Ein Anspruch auf Staatshaftung ist jedoch nicht gegeben, wenn einem zu Recht eingewiesenen Bürger durch schuldhaft-pflichtwidriges Handeln der Ärzte des Krankenhauses im Zuge der Behandlung Schäden zugefügt werden. In diesem Fall kann der Bürger die zivilrechtliche materielle Verantwortlichkeit (§§ 330 ff. ZGB) geltend machen (vgl. hierzu 13.2.1.).

² Vgl. „Zu einigen Fragen der Staatshaftung in der Volksbildung“, in: Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung, 1974/11, Beilage 6.